

§. 11.

Eine jede Zeugenabklärung und Eidesabnahme, die künftig gegen diese Vorschriften Folgendermaßen geschieht, ist nichtig, und an dem Richter, der sie unternommen hat, mit einer Geld- strafe dieses Buße von Zehn Thalern, oder, nach Befinden, mit Gefängnißstrafe zu ahnden.

Nach Obigem haben sich sämtliche Behörden und Unterthanen zu richten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Ergeben zu Dresden, am 21<sup>ten</sup> März 1820.

Freyherr von Werthern.